

Das Risiko Arbeitsunfähigkeit in der Sozialversicherung

16. Juni 2011

K.R. Pirich

Pensionsversicherungsanstalt



Arbeitsunfähigkeit in der Pensionsversicherung

Determinanten

- Gesetzliche Bestimmungen
- Antragsverhalten
- Entscheidungen – Zuerkennungen
- Medizinische Ursachen

Gesetzliche Bestimmungen

- Pensionsversicherung der Arbeiter / Invalidität / ASVG
- Pensionsversicherung der Angestellten / Berufsunfähigkeit / ASVG
- Pensionsversicherung der Bauern / Erwerbsunfähigkeit / BSVG
- Pensionsversicherung der Selbständigen / Erwerbsunfähigkeit / GSVG
- Knappschaftliche Pensionsversicherung / Dienstunfähigkeit / Invalidität / ASVG

Gesetzliche Bestimmungen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

für ARBEITER

Berufliche Rehabilitation,
Anspruch § 253e ff

Invaliditätspension
§§ 254, 255 ff ASVG

für ANGESTELLTE

Berufliche Rehabilitation,
Anspruch § 270a ff

Berufsunfähigkeitspension
§§ 271, 273 ff ASVG

Begriff der Invalidität gemäß ASVG

Anspruch auf berufliche Rehabilitation

- gemäß § 361 Abs. 1 gilt ein Antrag auf eine Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit „vorrangig“ als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation.
- § 253e Abs. 1-6: Berufliche Rehabilitation, Anspruch

Abs. 1: Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation (§ 303) haben versicherte Personen, wenn sie in Folge ihres Gesundheitszustandes die Voraussetzungen für die Invaliditätspension (§ 254 Abs. 1) erfüllen, wahrscheinlich erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden.

Abs. 2: Maßnahmen nach Abs. 1 sind nur solche, durch die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Dauer Invalidität im Sinne des § 255 beseitigt oder vermieden werden kann und die geeignet sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt auf Dauer sicher zu stellen.

Begriff der Invalidität gemäß ASVG

Anspruch auf berufliche Rehabilitation

Anmerkungen: In Verbindung der § 361 und § 253e ist somit jeder Pensionsantrag zunächst als Antrag auf Rehabilitationsmaßnahmen zu werten, weshalb berufliche Rehabilitationsmaßnahmen in jedem Fall vor Gewährung einer Pensionsleistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit zu prüfen sind.

Begriff der Invalidität gemäß ASVG

Versicherte überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen

- gemäß § 255/1 - invalide, wenn ihre/seine Arbeitsfähigkeit infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen einer/eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe herabgesunken ist.

Begriff der Invalidität gemäß ASVG

- gemäß § 255/2 liegt ein angelernter Beruf im Sinne des Abs. 1 vor, wenn die versicherte Person eine Tätigkeit ausübt, für die es erforderlich ist, durch praktische Arbeit qualifizierte Kenntnisse oder Fähigkeiten zu erwerben, die jenen in einem erlernten Beruf gleichzuhalten sind.

Begriff der Invalidität gemäß ASVG

- **§ 255/2 – Fortsetzung**

Eine überwiegende Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten eine Erwerbstätigkeit nach Abs. 1 oder als Angestellte/r ausgeübt wurde.

Liegen zwischen dem Ende der Ausbildung und dem Stichtag weniger als 15 Jahre, so muss zumindest in der Hälfte der Kalendermonate jedenfalls aber für 12 Pflichtversicherungsmonate eine Erwerbstätigkeit nach Abs. 1 oder als Angestellte/r vorliegen.

Liegen zwischen dem Ende der Ausbildung und dem Stichtag mehr als 15 Jahre, so verlängert sich der genannte Rahmenzeitraum um Versicherungsmonate nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. a, d, e und g.

Begriff der Invalidität gemäß ASVG

- Zu § 255/2

Folgende Personen sind in der Pensionsversicherung versichert (teilversichert) **gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 lit:**

a) Personen, die Wochengeld beziehen oder deren Anspruch auf Wochengeld ruht.

d) Personen, die nach dem Wehrgesetz 2001 Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten oder Ausbildungsdienst leisten ab dem 13. Monat des Ausbildungsdienstes.

e) Personen, die auf Grund des Zivildienstgesetzes ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst oder einen Auslandsdienst nach § 12b des Zivildienstgesetzes leisten.

g) Personen, die ihr Kind (§ 227a Abs. 2) in den ersten 48 Kalendermonaten nach der Geburt oder im Fall einer Mehrlingsgeburt ihre Kinder in den ersten 60 Kalendermonaten nach der Geburt tatsächlich und überwiegend im Sinne des § 227a Abs. 4-6 im Inland erziehen.

Begriff der Invalidität gemäß ASVG

Versicherte NICHT überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig

- gemäß § 255/3 - invalide, wenn sie/er infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine Tätigkeit, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet wird und die ihr/ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihr/ihm ausgeübten Tätigkeiten zugemutet werden kann, wenigstens die Hälfte des Entgelts zu erwerben, das eine/ein körperlich und geistig gesunde(r) Versicherte(r) regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt.

Begriff der Invalidität gemäß ASVG

„Härtefallregelung“

Zu § 255/3

- gemäß § 255/3a sind Versicherte invalide, wenn sie/er nicht überwiegend in erlernten oder angelernten Berufen im Sinne der Abs. 1 und 2 tätig war, jedoch
 1. das 50. LJ vollendet hat,
 2. mindestens 12 Monate unmittelbar vor dem Stichtag als arbeitslos im Sinne des § 12 AIVG gemeldet war,
 3. mindestens 360 Versicherungsmonate, davon mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, erworben hat und
 4. nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet sind, ausüben kann und zu erwarten ist, dass ein Arbeitsplatz in einer der physischen und psychischen Beeinträchtigung entsprechenden Entfernung vom Wohnort innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann.

Begriff der Invalidität gemäß ASVG

„Härtefallregelung“

Zu § 255/3

- gemäß § 255/3b: Tätigkeiten nach Abs. 3a Z 4 sind leichte körperliche Tätigkeiten, die bei durchschnittlichem Zeitdruck und vorwiegend in sitzender Haltung ausgeübt werden und/oder mehrmals täglich einen Haltungswechsel ermöglichen.

Invalidität gemäß § 255/3a und 3b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Begriff der Invalidität gemäß ASVG

Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres

- gemäß § 255/4 - invalide, wenn sie/er infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche ihrer/seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande ist, einer Tätigkeit, die sie/er in den letzten 180 Kalendermonaten mindestens 120 Kalendermonate hindurch ausgeübt hat, nachzugehen.
Zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit sind dabei zu berücksichtigen.

Begriff der Invalidität gemäß ASVG

Invalidität bei Erwerbsunfähigkeit

- gemäß § 255/7 - invalide, wenn die/der Versicherte bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche ihrer/seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande war, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen, aber dennoch mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat.

Anmerkung: kein Herabsinken des Gesundheitszustandes erforderlich.

Begriff der Berufsunfähigkeit gemäß ASVG

- gemäß § 273/1 gilt die versicherte Person als berufsunfähig, deren Arbeitsfähigkeit infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen einer körperlich und geistig gesunden versicherten Person von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist, wenn innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten eine Erwerbstätigkeit als Angestellte/r, oder nach § 255 Abs. 1 ausgeübt wurde.

Begriff der Berufsunfähigkeit gemäß ASVG

Anmerkung:

- Berufsgruppenversicherung
- Es ist laut Judikatur von jenem Angestelltenberuf auszugehen, den die versicherte Person zuletzt ausgeübt hat.

Begriff der Berufsunfähigkeit gemäß ASVG

- gemäß § 273/2, § 255 Abs. 3a und 3b (Härtefallregelung für Angestellte, die unqualifizierte Arbeitertätigkeiten verrichten) sowie Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.

Gesetzliche Bestimmungen

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)

- § 122 ff: Berufliche Rehabilitation - Anspruch
- § 123 ff: Erwerbsunfähigkeitspension
- § 124 ff: Begriff der Erwerbsunfähigkeit

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG)

- § 131 ff: Berufliche Rehabilitation - Anspruch
- § 132 ff: Erwerbsunfähigkeitspension
- § 133 ff: Begriff der Erwerbsunfähigkeit

Begriff der Erwerbsunfähigkeit gemäß BSVG

Anspruch auf berufliche Rehabilitation

Die Bestimmungen des § 122 BSVG sind gleichlautend zu jenen des § 253e ASVG

Der § 182 Z 3a entspricht dem § 361 Abs. 1 ASVG

Begriff der Erwerbsunfähigkeit gemäß BSVG

*Versicherte bis zum vollendeten
57. Lebensjahr*

- gemäß § 124/1 - erwerbsunfähig, wenn sie/er infolge Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche ihrer/seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen.

Begriff der Erwerbsunfähigkeit gemäß BSVG

„Härtefallregelung“

Die Bestimmungen des § 124/1a und 1b BSVG
sind gleichlautend zu jenem des § 255/3a und 3b
ASVG

Begriff der Erwerbsunfähigkeit gemäß BSVG

Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres

- gemäß § 124/2 und 2a - erwerbsunfähig, wenn sie/er infolge Krankheit außer Stande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die sie/er in den letzten 180 Kalendermonaten mindestens 120 Kalendermonate hindurch ausgeübt hat, nachzugehen.

Die Möglichkeit einer zumutbaren Änderung der sachlichen und personellen Ausstattung ihres/seines Betriebes ist zu berücksichtigen.

Die Anrechnung einer gleichartigen unselbständigen Erwerbstätigkeit im Ausmaß von höchstens 60 Kalendermonaten ist möglich.

Begriff der Erwerbsunfähigkeit gemäß GSVG

Anspruch auf berufliche Rehabilitation

Die Bestimmungen § 131 GSVG sind gleichlautend zu jenen des § 253e ASVG

Der § 194 Z 2a entspricht dem § 361 Abs.1 ASVG

Begriff der Erwerbsunfähigkeit gemäß GSVG

Versicherte bis zum vollendeten 50. Lebensjahr

- gemäß § 133/1 - erwerbsunfähig, wenn sie/er infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche ihrer/seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen.

Begriff der Erwerbsunfähigkeit gemäß GSVG

Versicherte ab dem vollendeten 50. Lebensjahr

- gemäß § 133/2 - erwerbsunfähig, wenn deren /dessen persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war und sie/er infolge von Krankheit außer Stande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die eine ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie die Erwerbstätigkeit erfordert, die die/der Versicherte zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate hindurch ausgeübt hat, wenn

Begriff der Erwerbsunfähigkeit gemäß GSVG

§ 133/2 – Fortsetzung

innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in
zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten eine
selbständige Erwerbstätigkeit oder eine
Erwerbstätigkeit als Angestellte/r oder nach § 255
Abs. 1 ASVG ausgeübt wurde.

Begriff der Erwerbsunfähigkeit gemäß GSVG

„Härtefallregelung“

Die Bestimmungen des § 133/2a und 2b GSVG
sind gleichlautend zu jenen des § 255/3a und 3b
ASVG

Begriff der Erwerbsunfähigkeit gemäß GSVG

Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres

- gemäß § 133/3 und 3a - erwerbsunfähig, wenn sie/er infolge Krankheit außer Stande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die sie/er in den letzten 180 Kalendermonaten mindestens 120 Kalendermonate hindurch ausgeübt hat, nachzugehen.

Die Möglichkeit einer zumutbaren Änderung der sachlichen und personellen Ausstattung ihres/seines Betriebes ist zu berücksichtigen.

Die Anrechnung einer gleichartigen unselbständigen Erwerbstätigkeit im Ausmaß von höchstens 60 Kalendermonaten ist möglich.

Begriff der Dienstunfähigkeit – Knappschaftliche PV gemäß ASVG

- **§ 278 Dienstunfähigkeit → Knappschaftspension**
Als dienstunfähig gilt der Versicherte der infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes weder imstande ist, die von ihm bisher verrichteten Tätigkeit noch andere im wesentlichen gleichartige und nicht erheblich geringer entlohnte Tätigkeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auszuüben.
- **§ 280 Invalidität → Knappschaftsvollpension**
Als invalid gilt der Versicherte, der die im § 255 angeführten Voraussetzungen erfüllt.

Anträge versus Zuerkennungen von BU/IV (PVA)

Jahr	Anträge	Zuerkennungen	Zuerkennungsquote
2000	52.970	15.836	29,9 %
2002	54.648	18.993	34,8 %
2004	57.311	28.489	49,7 %
2006	62.504	25.369	40,6 %
2008	66.143	25.265	38,2 %
2010	69.442	24.906	35,9 %

PVA – Neuzugänge Alterspensionen und BU/IV-Pensionen

Jahr	AP	BU/IV	Summe
2000	63.791	15.955	79.746
2002	42.110	18.891	61.001
2004	42.099	28.323	70.422
2006	45.534	25.069	70.703
2008	51.307	25.146	76.453
2010	54.672	24.093	78.765

BU/IV - Neuzugänge im Jahr 2010

	FRAUEN	MÄNNER	GESAMT
BU	3.847	3.298	7.145
IV	4.814	12.134	16.948
SUMME	8.661	15.418	24.093

BU/IV – Neuzugänge 2010

Durchschnittliches Zugangsalter in Jahren

	Frauen	Männer
BU-Pension	48,2	52,8
IV-Pension	49,7	53,2
BU/IV-Pension	49,0	53,1
Alle Alterspensionen	59,3	62,5

Pensionen

Durchschnittliche Bezugsdauer in Jahren

	Frauen	Männer
BU/IV-Pension	22,0	16,0
Alterspensionen	23,1	17,6

Lebenszeitverkürzung bei BezieherInnen einer BU/IV-Pension gegenüber einer Alterspension

11,4

11,0

BU/IV – Neuzugänge 2010

Pensionsaufwand

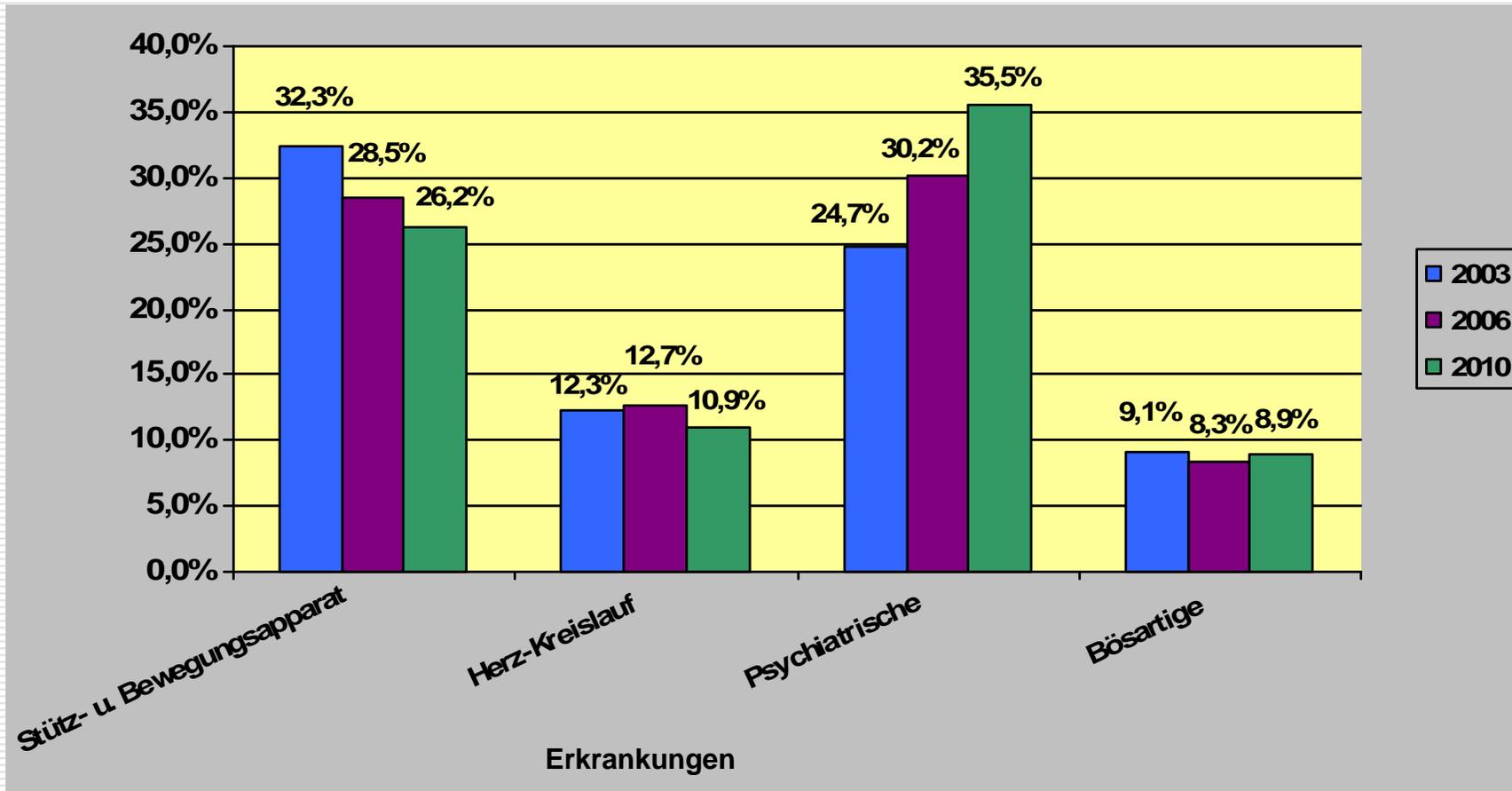
Monatliche Durchschnittspension – Frauen € 701,07

Monatliche Durchschnittspension – Männer € 1.061,13

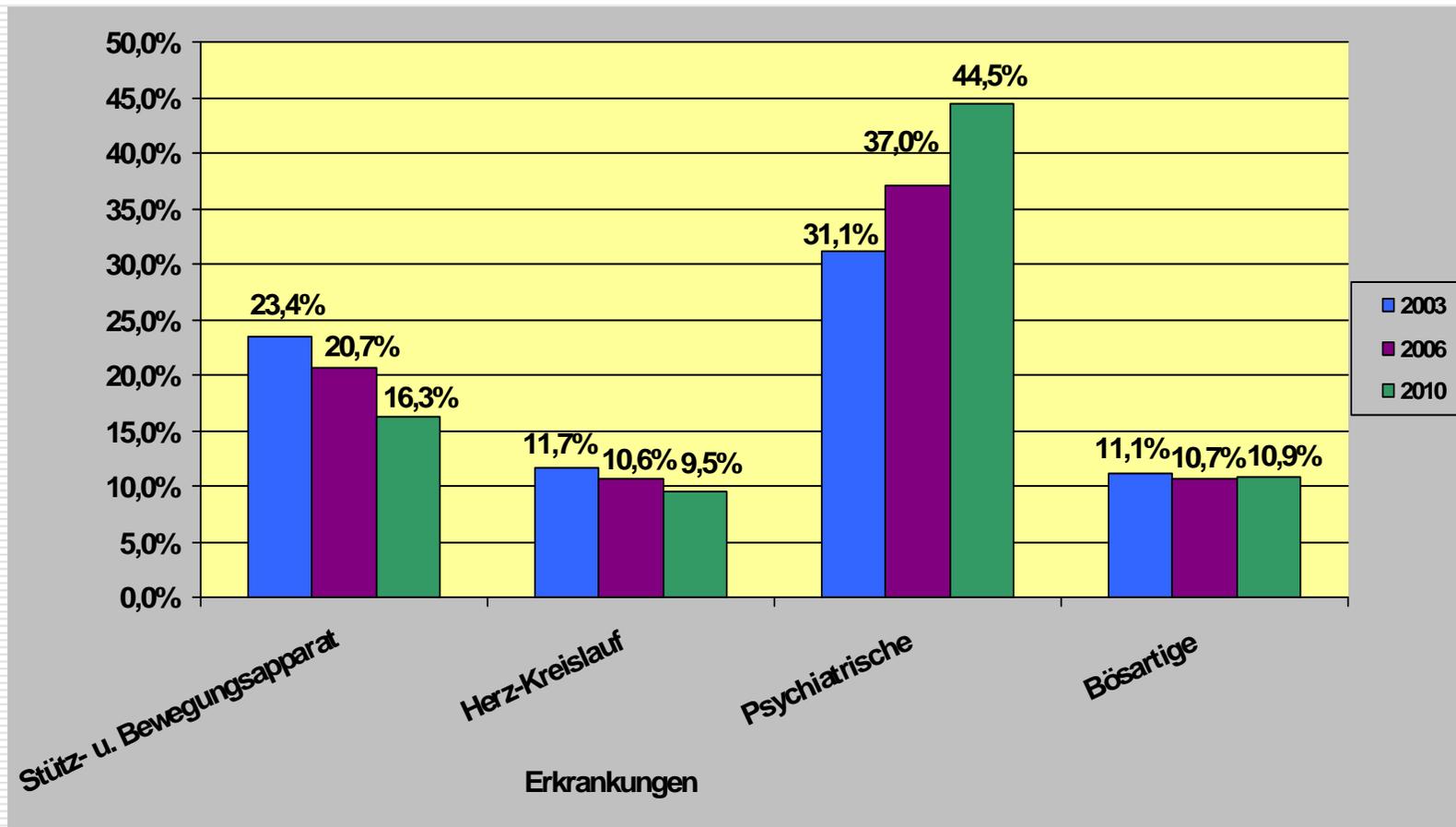
**Errechneter Pensionsaufwand für das
Jahr 2011**

€ 314.054.545,--

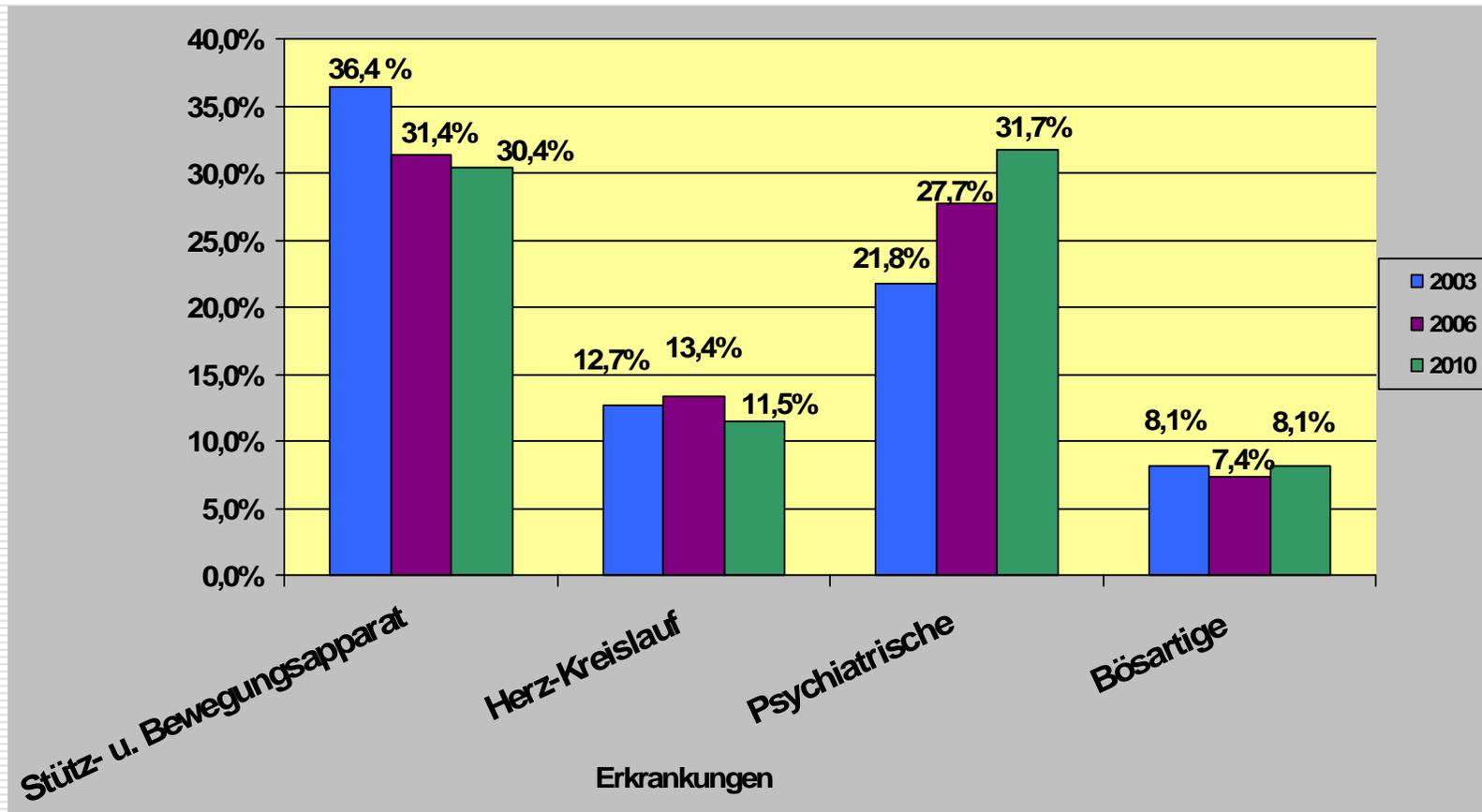
BU/IV - Pensionsursachen bei Neuzugängen



BU - Pensionsursachen bei Neuzugängen

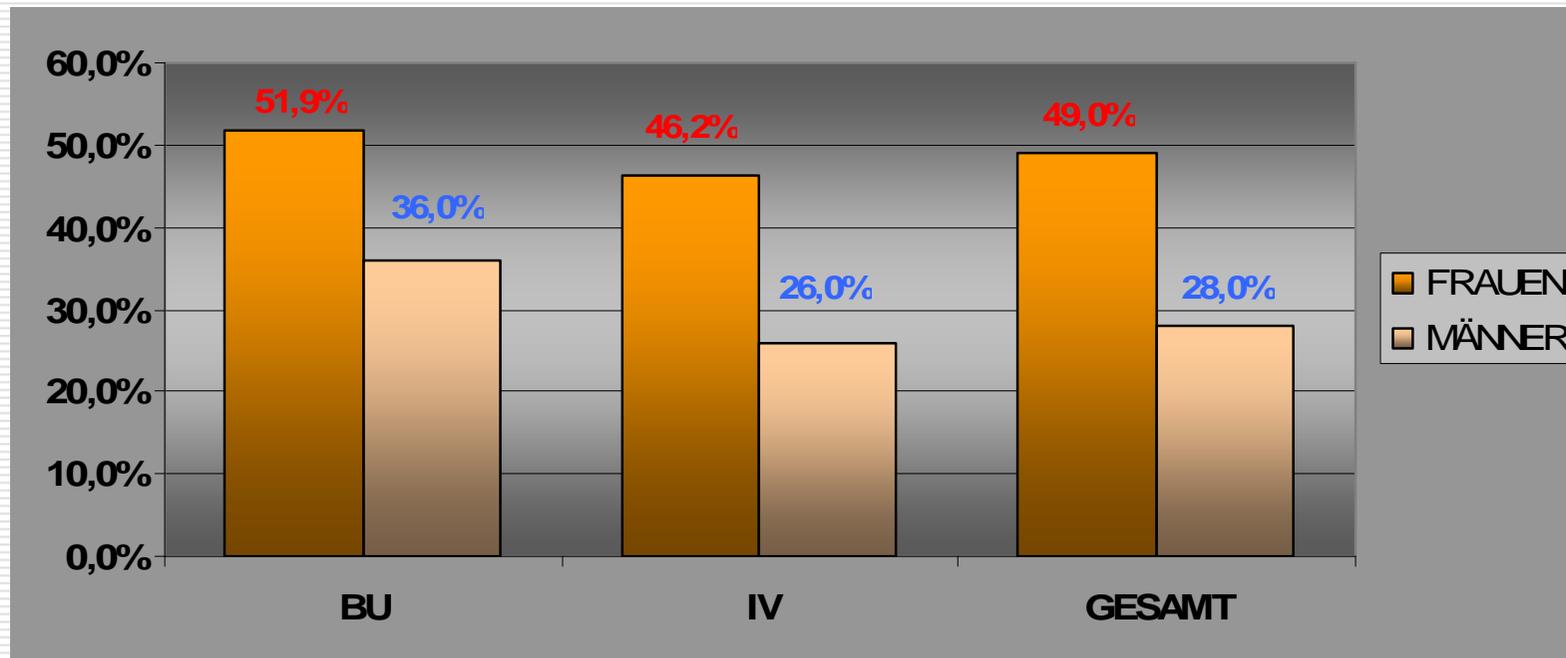


IV - Pensionsursachen bei Neuzugängen



BU/IV - Neuzugänge durch psychiatrische Krankheiten im Jahr 2010

Geschlechtsspezifische Verteilung



ENDE

VIELEN DANK